SVR Straßenverkehrsrecht

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht
Prof. Dr. Benjamin von Bodungen
Dr. Ingo E. Fromm
Prof. Harald Geiger
Dr. Christian Grüneberg
Ottheinz Kääb
Felix Koehl
Hannes Krämer
Carsten Krumm
Volker Lempp
Prof. Dr.-Ing. Werner Möhler
Dr. Christiane Oehler
Joachim Otting
Azime Zeycan

5 / 2021

Jahrgang 21 · Seiten 161 – 200
ISSN 1613-1096

Nomos

C.H.BECK

Aufsätze

Sammelklage eines österreichischen Verbraucherschutzvereins gegen die Kfz-Herstellerin im VW-Abgasskandal
Gerhard Ring 161

Konsum *„Harter Drogen"* = Entziehung der Fahrerlaubnis
Dieter Müller/Adolf Rebler 165

Indizwirkung der nicht beglichenen Reparaturrechnung?
Nils Hoppe 168

Rechtsprechungsübersicht

Die Folgen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes gemäß § 21a Abs. 1 StVO
Rüdiger Balke 170

Radverkehr und Elektromobilität

Neuer nationaler Radverkehrsplan verabschiedet
Felix Koehl 175

Aus der Rechtsprechung

Zur Frage der Mithaftung eines Fahrzeuginsassen, der sich unangeschnallt zu einem betrunkenen Fahrer in den Pkw begibt oder in diesen verfrachtet wird
Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 4.3.2021 – 7 U 2/20 180

Kasko: Leistungskürzung auf 50 % bei Blutalkoholkonzentration 0,55 Promille
LG Mosbach Urt. v. 22.1.2021 – 7 O 32/20 185

Anspruch auf Überlassung der mit seiner Messung in Zusammenhang stehenden „Messserie"
Thüringer OLG, Beschluss vom 17.3.2021 – 1 OLG 331 SsBs 23/20 186

Als Abonnent steht Ihnen diese Zeitschrift online zur Verfügung. Sie erhalten außerdem Vollzugriff auf das Archiv.

Details siehe Inhaltsverzeichnis

Konsum *„Harter Drogen"* = Entziehung der Fahrerlaubnis

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg und Dr. Adolf Rebler, Maxhütte-Haidhof*

1. Einleitung

Der Konsum sogenannter *„harter Drogen"*, also aller anderen in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführten illegalen Drogen mit Ausnahme von Cannabis, führt zum Verlust der Fahreignung. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in einem solchen Fall bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig harte Drogen wie zB Kokain im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit deren Einnahme nachgewiesen worden sind oder wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat.[1]

Eine *„harte Droge"* wird durch die Fahrerlaubnis-Verordnung in deren Anlage 4 wie folgt definiert:

„9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)".

Zu dem Kreis harter Drogen zählen ua:

- Kokain,[2]
- Ecstasy,[3]
- AKB-48F (synthetisches Cannabinoid),[4]
- Amphetamin und LSD[5],
- Ayahuasca[6],
- Psilocibin-Pilze[7].

Nach übereinstimmender Meinung in der obergerichtlicher Rechtsprechung ist aufgrund dieses Wortlauts von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV bereits beim erwiesenen ersten Konsum derartiger sog. harter Drogen von der Fahrungeeignetheit auszugehen, ohne dass es auf Häufigkeit der Betäubungsmitteleinnahme, der Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand oder das Auftreten von die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ausfallerscheinungen überhaupt ankommt.[8] Mit anderen Worten wird die Fahrerlaubnis bei einem durch das positive Ergebnis einer Analyse der entnommenen Blutprobe bewiesenen Konsum harter Drogen in 100 % aller Fälle durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen.

2. Unterschiede zwischen Konsum harter Drogen innerhalb oder außerhalb des Straßenverkehrs

Das Fahreignungsrecht des StVG geht bei harten Drogen, und zwar vollkommen unabhängig vom Führen eines Kraftfahrzeuges, von dem Verlust der Fahreignung aus. Mit anderen Worten ist das Fahreignungsrecht wesentlich konsequenter als das Verkehrsstrafrecht (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316, 323a StGB) und als das Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht (§ 24a Abs. 2 StVG) und lässt keine andere Auslegung als den Verlust der Fahreignung zu. Dies wird an einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht deutlich, wonach *„der von der zuständigen Staatsanwaltschaft verneinte Nachweis einer Fahruntüchtigkeit in Folge berauschender Mittel iSd dieser Vorschrift nicht mit der mangelnden Fahreignung iSv § 3 Abs. 1 S. 1 StVG gleichzusetzen ist, die sich hier in der Einnahme von Drogen manifestiert hat"*[9].

3. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

a) Alternativer Beweis des Konsums harter Drogen durch Geständnis

Der Verlust der Fahreignung kann alternativ zum Analyseergebnis einer Blutuntersuchung auch durch ein Geständnis des Konsums einer harten Droge bewiesen werden. Dh die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 S. 1 FeV ist regelmäßig bereits dann gerechtfertigt, wenn

1. einmalig harte Drogen im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit die Einnahme eines Betäubungsmittels nachgewiesen wurden oder
2. der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat.[10]

In den folgenden Bundesländern wird das Geständnis ausdrücklich als gleichwertigen Nachweis des Konsums harter Drogen akzeptiert:[11]

- Baden-Württemberg[12],
- Bayern[13],
- Bremen[14]
- Mecklenburg-Vorpommern[15],
- Nordrhein-Westfalen[16],
- Rheinland-Pfalz[17]
- Saarland[18],

---

* Adolf Rebler ist Oberregierungsrat bei der Regierung in der Oberpfalz, verkehrsrechtlicher Fachbuchautor und Kommentator; Dieter Müller ist Hochschullehrer für Straßenverkehrsrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und Vorsitzender des juristischen Beirats des DVR.

1 BayVGH Beschl. v. 27.6.2019 – 11 CS 19.961, juris.
2 VG Lüneburg Beschl. v. 18.2.2019 – 1 B 1/19, juris.
3 BayVGH Beschl. v. 11.2.2019 – 11 CS 18.1808, juris.
4 BayVGH Beschl. v. 22.1.2019 – 11 CS 18.1429, juris.
5 BayVGH Beschl. v. 21.1.2019 – 11 ZB 18.2066, juris.
6 VG München Beschl. v. 4.9.2020 – M 6 S 20.2228, Rn. 26, juris.
7 OVG Saarbrücken, Beschluss vom 25.4.2018 – 1 B 105/18, Rn. 7, juris.
8 OVG Münster Beschl. v. 2.4.2012 – 16 B 356/12, juris; VG Gelsenkirchen Beschl. v. 15.11.2017 – 7 L 3174/17, juris; VG Ansbach Urt. v. 2.8.2011 – AN 10 K 11.00487, juris.
9 OVG Bautzen Beschl. v. 9.10.2015 – 3 D 62/15, Rn. 7, juris.
10 BayVGH Beschl. v. 22.9.2015 – 11 CS 15.1447, Rn. 16, juris; zum Widerruf des Geständnisses als Schutzbehauptung siehe VG München Beschl. v. 20.2.2016 – M 6 S 17.4436, juris.
11 Ausdrücklich diesen Nachweis mangelhafter Fahreignung ausschließende Entscheidungen anderer als der hier zitierten Bundesländer liegen nicht vor.
12 VGH Mannheim Urt. v. 27.7.2016 – 10 S 1880/15, Rn. 24, juris.
13 BayVGH Beschl. v. 17.6.2010 – 11 CS 10.991, juris.
14 OVG Bremen Beschl. v. 16.10.2019 – 2 B 195/19, Rn. 8, juris.
15 VG Greifswald Beschl. v. 10.12.2018 – 4 B 1699/18 HGW, Rn. 21, juris.
16 VG Gelsenkirchen Beschl. v. 19.2.2016 – 7 L 289/16, Rn. 9, juris.
17 OVG Koblenz, Beschluss vom 7.3.2018 – 10 B 10142/18, Rn. 4, juris.
18 OVG Saarbrücken, Beschluss vom 23.12.2015 – 1 B 232/15, juris.

- Sachsen-Anhalt[19].

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht nicht gegen diese Gleichsetzung von bewiesenem Konsum und Geständnis des Konsums harter Drogen. Das BVerwG fordert lediglich die prinzipiell von den zuständigen Behörden und den Tatsachengerichten zu beantwortende Frage, wie schwer der Gefahrenverdacht zum Zeitpunkt der behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (noch) wiegt, der sich aus dem in der Vergangenheit erfolgten nachgewiesenen Drogenkonsum ergibt,[20] ohne dabei zu unterscheiden, ob der Konsum durch eine Blut- oder Haaranalyse oder ein Geständnis zur Überzeugung von Behörde und Gericht bewiesen wurde.

b) Zeitvorteil für die Verkehrssicherheit

Liegt ein Geständnis des Konsums einer harten Droge vor, kann sich dadurch ein enormer Zeitvorteil zugunsten der Verkehrssicherheit ergeben, weil gem. § 11 Abs. 7 FeV mit Ausnahme eines mehr als ein Jahr zurückliegenden Konsumzeitpunkts idR keine weitere Tatsachenermittlung mehr erforderlich ist.[21] Da die Wartezeiten bei Blutanalysen auf andere berauschende Mittel bei den rechtsmedizinischen Instituten idR einen Zeitraum von ca. 6 Wochen umfassen, würde ein potenziell ungeeigneter Kraftfahrzeugführer für diesen Zeitraum noch legal im öffentlichen Verkehrsraum fahren dürfen. Dieser Zeitraum muss zugunsten der Verkehrssicherheit so weit wie nur möglich verkürzt werden, was übrigens wesentlich effizienter wäre, wenn es bei rechtsmedizinischen Instituten eine eilbedürftige Untersuchung mit einer modernen digitalen Ergebnisübermittlung – ohne den üblichen Zeitverzug durch postalische Übersendung – per E-Mail innerhalb von 24 Stunden gäbe. Die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis nach Geständnis bietet dafür eine probate Möglichkeit, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets gewahrt bleiben muss und auch im verbleibenden Anhörungsrecht des betreffenden potenziellen Gefährders seinen Ausdruck findet.

Zudem könnte im Fall eines nach positivem Drogenschnelltest, gleichgültig in welchem Analysemedium vorgenommen, eingeräumten Konsums sogar gänzlich auf Anordnung und Durchführung einer Blutentnahme mit nachfolgender toxikologischer Analyse verzichtet werden, wenn Fahrerlaubnisbehörden und Verwaltungsgerichte der zitierten herrschenden Auffassung generell folgen würden. Das bislang übliche Prozedere würde lediglich für die Fälle verbleiben müssen, in denen ein potenziell drogenbeeinflusster Fahrer nach positivem Drogenschnelltest keinen Konsum einräumt.

Für einen eingeräumten Konsum außerhalb des Straßenverkehrs existiert ohnehin keine Rechtsgrundlage für eine Anordnung einer Blutentnahme zum Zwecke des Nachweises eines Konsums harter Drogen, weil das Fahreignungsrecht eine solche Eingriffskompetenz bislang nicht vorsieht

c) Polizeiliche und staatsanwaltliche Sachbearbeitung

Polizeibeamte sollten daher nicht nur im Anschluss an eine Fahrt unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel auf harte Drogen achten, sondern auch in der ersten Vernehmung des Tatverdächtigen eines BtM-Deliktes jenseits des Straßenverkehrs sehr genau erfragen, zuhören und im Wortlaut dokumentieren, ob die betreffende Person einen Konsum oder einen Besitz zum Konsum eingesteht. Gibt demnach ein Fahrerlaubnisinhaber anlässlich der polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung an, die während der Durchsuchung aufgefundenen harten Drogen zum Eigenkonsum zu besitzen, so rechtfertigt allein diese später schriftlich dokumentierte und von den durchsuchenden Beamten unterschriebene Aussage gemäß § 11 Abs. 7 FeV die Annahme seiner Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs, ohne dass es der Beibringung eines Gutachtens über einen durch Analyse bewiesenen Konsum bedarf.[22] In einem weiteren Fall wurde anlässlich der polizeilichen Durchsuchung einer Wohnung, die von einem Betroffene allein bewohnt wurde, unter anderem eine zum unmittelbaren Konsum vorbereitete portionierte Linie aus Amphetaminpulver mit daneben liegendem Röhrchen aufgefunden und der Betroffene erklärte anschließend gegenüber der Polizei, er sei Gelegenheitskonsument, so dass auch in diesem Fall ein die Fahreignung ausschließender Konsum von Amphetamin feststand und die Fahrerlaubnis entzogen wurde.[23]

Polizeiliche Durchsuchungen nach Beweismitteln, gleich, ob sie bei Gefahr im Verzug oder nach richterlichem Beschluss durchgeführt werden, bieten bei BtM-Problematik nahezu immer die Gelegenheit, auch die fahreignungsrechtliche Komponente des vorliegenden Lebenssachverhalts mit zu bedenken und einem Konsumverdacht nachzugehen.

Voraussetzung für die nachfolgende verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ist natürlich, dass auch die Beamten der Kriminalpolizei in den Drogendezernaten ihre Informationen über eingestandenen Konsum harter Drogen unverzüglich der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund ihrer gesetzlichen Meldepflicht aus § 2 Abs. 12 StVG mitteilen.[24]

Die Strafjustiz muss ebenso wie die Polizei aussagekräftige Unterlagen übermitteln, aus denen sich zweifelsfrei der Konsum illegaler BtM ergibt. Ziff. 45 Abs. 2 MiStra legen dabei allerdings den inhaltlichen Umfang der Mitteilung nicht fest, sondern überlassen diesen dem Ermessen von Strafrichtern und Staatsanwälten. In der Praxis ist zu beobachten, dass den Mitteilungen der Strafjustiz durch die Fahrerlaubnisbehörden sogar noch ein höherer Stellenwert gegenüber den Mitteilungen der Polizei beigemessen wird.

d) Tatsächliche Umsetzung der Pflichtmitteilung

Sollte also ein Analyseergebnis, das den Konsum harter Drogen beweist oder das einen solchen Konsum einräumende Geständnis vorliegen, müssen beide Informationen unverzüglich, am besten noch am selben Tag per Kurier zur Fahrerlaubnisbehörde gelangen. Nach Versicherung gleich mehrerer sächsischer Fahrerlaubnisbehörden gegenüber den Verfassern dieses Aufsatzes würde eine solche Information nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 11 Abs. 7 FeV sogleich nach der erfolgten Anhö-

19 OVG Magdeburg, Beschluss vom 14.8.2020 – 3 L 121/20, Rn. 11, juris.
20 BVerwG Urt. v. 9.6.2005 – 3 C 25/04, Rn. 24, juris.
21 In dem vom BVerwG entschiedenen Fall stand eine Zeit von 15 Monaten nach dem letzten Konsum im Raum, BVerwG Urt. v. 9.6.2005 – 3 C 25/04, Rn. 23, juris.
22 OVG Saarbrücken, Beschluss vom 25.4.2018 – 1 B 105/18, juris.
23 OVG Mannheim, Urteil vom 27.7.2016 – 10 S 1880/15, juris.
24 Zu dieser Meldepflicht grundlegend Müller, Dieter, Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden, in: SVR 2007, 241 ff.

rung zur sofortigen Entziehung der Fahrerlaubnis des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers führen, indem Sofortvollzug angeordnet würde, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hätte und der Führerschein vom Adressaten einer solchen Verfügung unverzüglich bei der Fahrerlaubnisbehörde abgegeben werden müsste.

e) Mitteilungen anderer BOS-Behörden an die Fahrerlaubnisbehörde

Aufgrund der durch die staatliche Schutzpflicht gem. Art. 2 Abs. 2 GG, Leben und körperliche Unversehrtheit aller Menschen in Deutschland so effektiv wie möglich zu schützen, gebotenen extensiven Auslegung des Begriffs *„Polizei"* in § 2 Abs. 12 StVG,[25] sind auch die Bundespolizei, das BKA, der Verfassungsschutz, der Zoll und das Bundesamt für Güterverkehr gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Erkenntnisse über den Besitz und Konsum harter Drogen der Fahrerlaubnisbehörde des Wohnsitzes des Tatverdächtigen mitzuteilen. Nur auf diese Weise können die Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Drogenkonsumenten effektiv geschützt werden.

4. Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Praxis

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage muss auch die polizeiliche Sachbearbeitung hinsichtlich harter Drogen kritisch hinterfragt werden.

a) Entscheidung über den richtigen Verfahrensweg

Zunächst kann es durchaus nachvollzogen werden, dass viele Polizeibeamte sich bei positivem DrugWipe-Test auf andere Drogen außer Cannabis keine sonderlich große Mühe geben, nach Beweisanzeichen für Fahrunsicherheit zu suchen, die einen Straftatverdacht gem. § 316 StGB begründen würden. Diese Herangehensweise birgt jedoch die große Gefahr, dass mangels Tatverdachts einer Verkehrsstraftat der Führerschein nicht beschlagnahmt und die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen werden kann, so dass die Strafandrohung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis aus § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG nicht zum Tragen kommt. In Konsequenz dieser Rechtslage wird die betreffende Person noch so lange erlaubterweise am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, bis nach Vorliegen des bestätigenden Analyseergebnisses, der nachfolgenden Mitteilung darüber an die Fahrerlaubnisbehörde und deren Entscheidung über eine sofortiger Entziehung der Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis nach nunmehr bewiesenem Verlust der Fahreignung entzogen wird.

Schneller ist eine Entscheidung zu treffen, wenn erst gar kein Analyseergebnis abgewartet werden muss, weil der Betroffene den Konsum einer harten Droge gegenüber Polizeibeamten bereits eingestanden hat; denn auch nach dieser unverzüglich weitergeleiteten Information, die in jedem Fall eine Tatsache im Sinne von § 2 Abs. 12 StVG darstellt, kann unter Sofortvollzug die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Langsamer ist der Entscheidungsweg bei einem Straftatverdacht allemal, weil die Staatsanwaltschaft zunächst einmal darüber befinden muss, ob sie der polizeilichen Argumentation einer bewiesenen Fahrunsicherheit folgt und den Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis stellt. Stellt sie diesen nicht, gibt sie den Sachverhalt der Bußgeldbehörde als zur Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 2 StVG abgestuften Fall weiter und das Warten auf das Analyseergebnis beginnt.

b) Beschleunigung des Verfahrens durch Priorisierung

Liegt tatsächlich von Beginn an oder aus dem Strafverfahren herabgestuft der Verdacht gem. § 24a Abs. 2 StVG vor, kommt es auf eine schnelle Bearbeitung des gesamten Falles an, um dem potenziell ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber möglichst schnell seine Fahrerlaubnis entziehen und dadurch die bestehende Gefahr für die Allgemeinheit alsbald beseitigen zu können.[26]

Eine Priorisierung sollte sowohl in der Sachbearbeitung bei der Polizei, als auch im Verbringen der Blutprobe in die Rechtsmedizin sowie in der dortigen Analyse erfolgen. Während die Polizei in den Revieren, Verkehrspolizeiinspektionen und Dezernaten der Kriminalpolizei bei Verdacht oder Geständnis des Konsums harter Drogen den Stempel *„Eilt!"* schleunigst auf dem Vorgang platzieren und demgemäß handeln sollte, muss mit der Rechtsmedizin vom Auftraggeber Polizei vertraglich fest vereinbart werden, dass die betreffende Blutprobe nach einem positiven Drogenschnelltest auf harte Drogen bereits am folgenden Tag analysiert und das Ergebnis taggleich elektronisch übermittelt wird.

Da es um den konkreten Fall der Gefahrenabwehr vor einem mit großer Sicherheit ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber geht, kann eine solche zeitlich vordringliche Blutanalyse durchaus mit einem höheren Preis für den entstandenen personellen Mehraufwand versehen werden. Schließlich entsteht dem Staat dadurch kein finanzieller Schaden, da der betroffene Fahrer auch die Kosten der Blutanalyse als notwendige Verfahrenskosten im Straf- und Bußgeldverfahren stets aus eigener Tasche tragen muss (§ 105 Abs. 1 OWiG iVm § 46 Abs. 1 OWiG, § 464a Abs. 1 S. 2 StPO).

Gelingt eine solche Priorisierung auf polizeilicher Seite wie auch auf Seiten der Rechtsmedizin, wäre dies der Königsweg, um ungeeignete Fahrerlaubnisinhaber so lange aus dem Verkehr zu ziehen, bis sie ihre Fahreignung erwiesenermaßen wiedererlangt haben, was nur durch eine erfolgreich bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung gelingen kann (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV).

c) BtM-Straftaten

Auch beim Verdacht einer Straftat nach BtMG oder NpSG sollte in der polizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeitung zukünftig ein Umdenken erfolgen. Sobald nämlich eine harte Droge Gegenstand des Verfahrens ist und die Tatverdächtigen eine solche Droge zeitweise in ihrem Besitz hatten, besteht gem. § 14 Abs. 1 S. 2 FeV für Fahrerlaubnisbehörden die in ihrem Ermessen stehende Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen. Diese verfolgt regelmäßig das Ziel herauszufinden, ob die mit BtM hantierende Person

25 Vgl. dazu näher Müller, Dieter, Kommentierung zu § 2 Abs. 12 StVG Rn. 62, in: Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), Straßenverkehr – Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht, Luchterhand, Loseblatt, Stand: April 2021.

26 Zu dieser konsequenten Umsetzung der Gefahrenabwehr näher Müller, Dieter/Rebler, Adolf, Die Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2017, Luchterhand Verlag, S. 56.

gleichzeitig auch Konsument der festgestellten Droge ist.[27] Dies mag zwar in vielen Fällen nicht so sein, aber in manchen eben schon. Nach der in § 14 Abs. 1 S. 2 FeV enthaltenen gesetzgeberischen Wertung kann der widerrechtliche Betäubungsmittelbesitz nämlich ein Hinweis auf die Einnahme von Betäubungsmitteln sein.[28] Dabei muss allerdings der Besitz jeweils konkret nachgewiesen sein, was aber bei Funden im Rahmen polizeilicher Durchsuchungen eine unproblematisch zu erfüllende Bedingung ist.

Auch bei neuen psychoaktiven Drogen, die – wie zB synthetische Cannabinoide – nun als Stoffgruppen im NpSG erfasst sind, greift dieser Mechanismus und kann zum Verlust der Fahrerlaubnis führen, und zwar nicht nur bei erwiesenem oder eingestandenem Konsum, sondern gem. § 11 Abs. 8 FeV auch dann, wenn der Adressat die idR zweimonatige Frist zur Vorlage des ärztlichen Gutachtens fruchtlos verstreichen lässt.[29]

Kriminalpolizeibeamte und Staatsanwälte sollten in diesem Zusammenhang ihrer auf BtM-Delikte fixierten Ermittlungen stets daran denken, dass ihr Fall auch eine fahreignungsrechtliche Komponente besitzt und ihr Tatverdächtiger durchaus eine Gefahr für die Allgemeinheit der Verkehrsteilnehmer darstellen könnte. Dieser rechtsdogmatische Spagat gelingt nur, wenn die beteiligten Beamten nicht nur strafprozessual, sondern auch gefahrenabwehrrechtlich denken. Sie dürfen jedenfalls gem. § 474 Abs. 2 Nr. 2 StPO auch aus einem laufenden Strafverfahren heraus „auf Grund einer besonderen Vorschrift" Informationen über den Besitz oder den eingestandenen Konsum von Drogen an die Fahrerlaubnisbehörden übermitteln. Für die Polizei stellt § 2 Abs. 12 StVG diese besondere Vorschrift dar und für die Staatsanwaltschaft und die Strafrichter ist es § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG iVm Nr. 45 MiStra.

Allen beteiligten Behörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und deren Mitarbeitern muss jedenfalls jederzeit bewusst sein, dass es um die Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG geht, Leben und körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer vor durch bewiesenen Konsum harter Drogen potenziell ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabern so effektiv wie möglich zu schützen. Das erfordert ggf. auch ein Umdenken und eine Umstrukturierung von Entscheidungssträngen. Übrigens sollte es auch Strafverteidigern in ihrer Funktion als *„Organ der (Straf-)Rechtspflege"* nicht gleichgültig sein, dass ihre erwiesenermaßen im Konsum harter Drogen erprobten und ortsansässigen Mandanten weiterhin andere Verkehrsteilnehmer und damit auch die Familien der Rechtsanwälte selbst potenziell gefährden.

---

27 Vgl. dazu aktuell Müller, Dieter, Meldepflichten von Strafjustiz und Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde bei Besitz von Betäubungsmitteln, in: NJ 2021, 104 ff.

28 BayVGH Beschl. v. 11.2.2019 – 11 CS 18.1808, Rn. 20, juris.

29 Aktuell für den Besitz des synthetischen Cannabinoids AKB-48F entschieden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.1.2019 – 11 CS 18.1429, juris.